

Für die Zukunft gesattelt.

Merkblatt SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Sozialgesetzbuch II
(Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Inhalt

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II

1.	Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?	5
2.	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	5
3.	Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit	6
4.	Zumutbarkeit von Arbeit	6
5.	Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit	7
6.	Wer ist berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunter- halts zu erhalten?	8
7.	Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?	9
8.	Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?	9
9.	Ermittlung des Anspruchs	10
10.	Bewilligungsdauer	10
11.	Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (Bedarf)	11
12.	Regelbedarf	11
13.	Mehrbedarf	12
14.	Unterkunftskosten	12

15.	Heizkosten	14
16.	Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen	15
17.	Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	16
18.	Einkommen	17
19.	Vermögen	20
20.	Kranken- und Pflegeversicherung	21
21.	Darlehen	22
22.	Sanktionen	23
23.	Mitwirkungspflichten	23
24.	Vorrangige andere (Sozial-)Leistungen	24
25.	Kontenabrufverfahren	25
26.	Ersatz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	26
27.	Minderjährigenhaftung	26
28.	Rundfunk- und Fernsehgebühren	27
29.	Gebührenerhebung für Fotokopien und Akteneinsicht	27
30.	Unterstützung durch den Mieterbund/Mieterverein	27
31.	Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer	28
32.	Datenschutz	28

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II

1. Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Seit dem Jahr 2012 ist der Kreis Warendorf für die Umsetzung des SGB II im Kreisgebiet zuständig.

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist in allen Kommunen unseres Kreises vertreten. Insgesamt stehen Ihnen für alle Fragen rund um Leistungen nach dem SGB II Mitarbeitende in 15 Anlaufstellen im Kreis Warendorf zur Verfügung.

Dort oder im Internet unter www.jobcenter-warendorf.de erhalten Sie auch die für die Antragstellung notwendigen Formulare.

2. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll **erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern**, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.



Über Form und Maß der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet der Grundsicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt. Die Leistungen werden erbracht in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen und/oder Sachleistungen.

3. Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine **aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** – insbesondere auch beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung – wird gefordert.

4. Zumutbarkeit von Arbeit

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II **sind gesetzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.** Hierzu zählt auch die Annahme einer Arbeit, die unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung nicht als sittenwidrig anzusehen wäre. Ebenfalls besteht die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund haben Sanktionen zur Folge, die erhebliche finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Unter besonderen Umständen kann die Pflicht zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Teilnahme an Maßnahmen nur eingeschränkt bestehen bzw. vollständig entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn (Klein-)Kinder zu betreuen sind.

Zur Verpflichtung einer leistungsberechtigten Person, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes vorrangig für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, gehört auch die **Meldung bei den Personen im Jobcenter Kreis Warendorf, die für die Vermittlung zuständig sind**. Daneben haben sich Leistungsberechtigte durch eigenständige Bewerbungen und Vorschläge bei Arbeitgebern ständig um Arbeit, ggf. auch um stundenweise Beschäftigung, intensiv zu bemühen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit haben Sie ab dem 1. Tag der Erkrankung eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)** Ihres behandelnden Arztes einzuholen. Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach, ist die AU bei Ihrem Arbeitgeber einzureichen. Nehmen Sie an einer Maßnahme teil, ist die AU beim Maßnahmenträger einzureichen; wenn Sie ohne Beschäftigung sind, ist die AU dem Jobcenter vorzulegen.

Weigert sich jemand, zumutbare Arbeit zu leisten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, kann der Anspruch für die Dauer von 3 Monaten gemindert werden.

5. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen haben sicherzustellen, dass die zuständigen Vermittler/Leistungssachbearbeiter sie an Werktagen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort persönlich – zumindest per Post – erreichen können.

Grundsätzlich gilt, dass sich der erwerbsfähige Leistungsempfänger **nur nach Absprache und mit Zustimmung des Vermittlers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten darf**.

Sie können **auf Antrag für bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr** von der Pflicht, zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen, befreit werden. Sie müssen mit der Rückforderung der Leistungen rechnen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren.

6. Wer ist berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, die

- **zwischen 15 Jahre und der Altersgrenze der Regelaltersrente** (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) **alt sind**,
- in **Deutschland** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (Lebensmittelpunkt) haben,
- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe Ziffer 7) leben, können **Sozialgeld** nach dem SGB II erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** arbeiten kann. Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sog. Arbeitsmarktrente bezieht.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z. B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

7. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur **Bedarfsgemeinschaft** zählen:

- Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person
- Wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 Jahren ist auch dessen im Haushalt lebende Eltern/-teile und deren Partner
- Der nicht getrennt lebende Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (Ehegatte, Lebenspartner, ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner)
- Die im Haushalt lebenden Kinder der oben genannten Personen im Alter von 0 bis einschließlich 24 Jahren

8. Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?

Folgende Personen erhalten in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Ausländer, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland
- Ausländer, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt sowie deren Familienangehörige
- Bezieher von Altersrenten oder vergleichbaren Leistungen
- Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden
- Personen, die inhaftiert sind

Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen **grundsätzlich leistungsberechtigt**. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, die im Haushalt der Eltern leben, haben nur dann einen Anspruch auf Leistungen, wenn

BAföG-Leistungen gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen nicht gezahlt werden.

Auszubildende, die während der Ausbildung in einem Internat/Wohnheim oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung leben und Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern leben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Ggf. besteht aber ein Anspruch auf ergänzende Leistungen für Auszubildende, z. B. Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe, die nicht ausbildungsgeprägt sind.

9. Ermittlung des Anspruchs

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der **ermittelte Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt**. Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur nicht getrennt lebende Partner ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen haben. Daneben müssen sie ihr Einkommen und Vermögen für die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und Kinder des Partners einsetzen.

10. Bewilligungsdauer

Die Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Dies gilt nicht, wenn über den Leistungsantrag zunächst nur vorläufig entschieden wird (z. B. bei schwankendem Einkommen) oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Sollten Sie über den Bewilligungszeitraum hinaus hilfebedürftig sein, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Grundsicherungsleistungen zu erhalten.

11. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (Bedarf)

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Der Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Kosten für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete; Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum)
- Kosten für Heizung und Warmwasser
- Einmalige Leistungen
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

12. Regelbedarf

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Mit dem Regelbedarf abgegolten sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Kontakte zur Außenwelt wie Radio, TV, Telefon, Verkehr, Freizeitaktivitäten).

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 432,- €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 389,- €
- 18- bis 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung: 345,- €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 328,- €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 308,- €
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren: 250,- €.

(Stand 01.01.2020 – Die jahresaktuellen Werte finden Sie unter www.jobcenter-warendorf.de)

Über die Verwendung des Pauschalbetrages können Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheiden, wobei das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe (Beispiel: Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine) zu berücksichtigen ist und hierfür ggf. **Ansparungen vorzunehmen sind**.

13. Mehrbedarf

Neben den Regelbedarfen wird u. a. in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden **Müttern** nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und **allein für deren Pflege und Erziehung sorgen**
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen (z. B. bei Krebserkrankung, AIDS oder Multiple Sklerose)

14. Unterkunftskosten

Zur Ermittlung des Leistungsanspruchs werden auf der Bedarfsseite die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft berücksichtigt. Hierzu zählen die zu zahlende

Kaltmiete für die Mietwohnung bzw. Darlehenszinsen für das Eigenheim und die kalten Betriebskosten; die sog. Bruttokaltmiete. Heizkosten werden gesondert berechnet (siehe Punkt 15).

Allerdings kann die Bruttokaltmiete auf Dauer nur bis zu einer Obergrenze (Angemessenheitsgrenze) berücksichtigt werden. Die Höhe der Angemessenheitsgrenze ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Diese ist auf der Homepage www.jobcenter-warendorf.de unter Arbeitslosengeld II/Kosten der Unterkunft/Richtwerte einzusehen.

In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten angemessen sind, können besondere Umstände des Einzelfalls, die vielleicht gegeben sind, einbezogen werden (z. B. Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

Soweit die Kosten für die Unterkunft unangemessen hoch sind, werden diese dennoch im Regelfall für die ersten sechs Monate in tatsächlicher Höhe übernommen. Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf ein angemessenes Maß zu senken. Sollten die Kosten nach dieser Übergangsfrist nicht gesenkt worden sein und auch keine ausreichenden Bemühungen hierzu nachgewiesen worden sein, ist der unangemessene Teil der Aufwendungen vom Antragsteller selbst zu zahlen.

Vor Abschluss eines Mietvertrages über eine neue Unterkunft soll eine sog. "Zusicherung" des Jobcenters am neuen Wohnort zur Berücksichtigung der Kosten für die neue Unterkunft eingeholt werden. Das Jobcenter sichert die Zahlung der Unterkunftskosten zu, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Bevor eine neue Wohnung angemietet wird, ist im eigenen Interesse daher eine Rücksprache mit dem in Zukunft zahlenden Jobcenter dringend zu empfehlen. Ohne Zusicherung werden maximal die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt.



Wenn ein Umzug innerhalb des Ortes stattfindet und dieser aus objektiver Sicht nicht erforderlich ist, so werden maximal weiterhin nur die Bedarfe berücksichtigt, die für die bisherige Wohnung erbracht worden sind.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel entstehen (z. B. Umzugskosten oder eine Kautions) können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und wenn die neue Wohnung angemessen ist. Ferner sind Umzugskosten rechtzeitig vor dem Umzug zu beantragen und Kosten für eine Mietkaution rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Mietvertrags.

Sollte ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, ist ein Termin mit dem Ansprechpartner der Leistungsgewährung zu empfehlen, damit das Verfahren erläutert werden kann.

Antragsvordrucke im Zusammenhang mit Umzügen befinden sich auf der Homepage www.jobcenter-warendorf.de unter Arbeitslosengeld II/Kosten der Unterkunft/Umzug.

Bevor vom Mieter die Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters gegeben wird, ist ebenfalls ein Kontakt zum Ansprechpartner der Leistungsgewährung zu empfehlen. Sollte der Mieter einem rechtswidrigen Mieterhöhungsverlangen ohne vorherige Rücksprache zustimmen, behält sich das Jobcenter vor, weiterhin nur die bisherige Miete als Bedarf anzuerkennen.

15. Heizkosten

Bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs werden auf der Bedarfsseite auch die tatsächlichen Kosten für die Heizung berücksichtigt. Auch diese werden – wie die Unterkunftskosten - nur bis zu einer angemessenen Höhe anerkannt. Die Werte

für die Angemessenheit beurteilen sich nach dem Bundesweiten Heizspiegel, der Grenzwerte für die Energieträger Gas, Heizöl, Fernwärme und Wärmepumpe ausweist. Diese Grenzwerte berücksichtigen schon schlechteste bauliche Voraussetzungen (alte Fenster mit Einfachverglasung, keine Isolierung, veraltete Heizanlagen, hohe Räume usw.). Die Höhe des zutreffenden Heizkosten-Grenzwertes ist beim Leistungssachbearbeiter zu erfragen.

Auch für die Heizkosten gilt: Soweit die Kosten für die Heizung unangemessen hoch sind, werden diese dennoch im Regelfall bis zur nächsten Abrechnung in tatsächlicher Höhe übernommen. Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, die Kosten auf ein angemessenes Maß zu senken. Sollten die Kosten nach dieser Übergangsfrist nicht gesenkt worden sein und auch keine ausreichenden Bemühungen hierzu nachgewiesen worden sein, ist der unangemessene Teil der Aufwendungen selbst zu zahlen.

Erfolgt eine Beschaffung des Heizmaterials durch den Antragsteller selbst (sog. "Selbstbeschaffer" bei z. B. Heizöl, Flüssiggas, Kohle, Holz), werden keine monatlichen Abschlagszahlungen geleistet. Stattdessen erfolgen die Zahlungen anhand der vorgelegten Rechnungen. Vor der Anschaffung bzw. Bestellung ist Kontakt zum Leistungssachbearbeiter zu suchen, damit der Betrag zugesichert werden kann, der letztendlich übernommen werden kann.

16. Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen

Einmalige Leistungen sind nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Trennung von Partnern oder vollständigem Verlust)
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Dinge, die bereits vor Antragstellung angeschafft und bezahlt wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem **Regelbedarf** zu finanzieren (z. B. auch Ersatzbeschaffung, wenn Möbel, Hausrat oder Bekleidung unbrauchbar geworden sind). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln, Kleidung usw.) anfallen bzw. absehbar sind, so sind hierfür Anspargungen aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vorzunehmen.

17. Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bei Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schüler) können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

- Kosten für Schulausflüge
- Kosten für mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal 100,- € zum 01.08. und pauschal 50,- € zum 01.02. eines Jahres)
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn diese im Einzelfall nicht durch den Schulträger übernommen werden, der Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen ist und die Kosten nicht

- aus dem Regelbedarf bestritten werden können
- Lernförderung, um bestehende Lerndefizite abzubauen oder ein höheres Lernniveau zu erreichen, sowie Grundlagen in der deutschen Sprache bei Personen mit Migrationshintergrund zu erlangen
 - Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen

Mehraufwendungen bei Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung werden auch für Kinder berücksichtigt, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Auch Aufwendungen für Kita-Ausflüge sind berücksichtigungsfähig.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird darüber hinaus als Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Ferienfreizeiten von z. B. Kirchengemeinden und Sportvereinen
- Teilnahme an Schwimmkursen, an Ballett- oder Theatergruppen
- und vieles mehr

ein Betrag in Höhe von 15,- € monatlich berücksichtigt.

Empfänger von SGB II-Leistungen müssen grundsätzlich keinen gesonderten Antrag stellen. Lediglich für mehrtägige Schulfahrten und Lernförderung muss ein Antrag gestellt und ein zusätzlicher Nachweis eingereicht werden.

Vordrucke für mehrtägige Schulfahrten und Lernförderung erhalten Sie im Internet unter www.jobcenter-warendorf.de.

18. Einkommen

Einkommen zählt nicht nur Arbeitseinkommen (auch Einkommen aus Minijobs), sondern zählen grundsätzlich **alle Einnahmen in Geld** (z. B. Kindergeld,

Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I, Rentenzahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

Regelmäßige Einnahmen **sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie Ihnen zufließen** und Sie darüber verfügen können, wenn das Gesetz keine abweichenden Anrechnungszeiträume bestimmt.

Einmalige Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, Steuerrückerstattung) sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn aber für diesen Monat bereits Leistungen an Sie ohne Berücksichtigung dieser einmaligen Einnahme erbracht wurden, wird die Einnahme erst im Folgemonat berücksichtigt. Eine Aufteilung auf 6 Monate erfolgt, wenn durch die Berücksichtigung in einem Monat der Leistungsanspruch entfiel.

Freibetrag bei Erwerbstätigkeit:

Wenn Sie aus einer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielen, wird dieses grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet. Die Freibeträge sorgen aber dafür, dass Sie am Ende auch mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Wichtig: Für die Höhe Ihres Freibetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend:

- Die ersten 100,- € aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag).
- Zusätzlich bleiben 20 % des über 100,- € bis einschließlich 1000,- € liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.
- Zusätzlich zu den beiden anderen Freibeträgen werden 10 % von Ihrem Bruttolohn über 1.000,- € bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von 1.200,- €, bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, bei 1.500,- €.

Beispiele:

Sie haben 1.900,- € Bruttoeinkommen. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1.500,- € netto verbleiben.

Davon bleiben frei: 100,- €

von 100,- bis 1.000,- € = 900,- €

bleiben zusätzlich 20 % frei = 180,- €

von 1.000,- bis 1.200,- €

bleiben nochmals 10 % frei = 20,- €

Insgesamt bleiben somit anrechnungsfrei: 300,- €

Haben Sie ein minderjähriges Kind, kommen maximal nochmals 30,- € Freibetrag hinzu (10 % von 1.200,- bis 1.500,- €)

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus (bis 450,- €), dann zahlen Sie in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Vom Einkommen können dann abgezogen werden:

Die Pauschale von 100,- €

dazu 20 % von den

verbleibenden 350,- Euro = 70,- €

Das ergibt einen Freibetrag von: 170,- €

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit **steuerfreie Einnahmen** nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) wird ein Grundfreibetrag von (bis zu) 200,- € abgesetzt.

Einnahmen aus Ferienjobs bleiben bis zur Höhe von 1.200,- € im Kalenderjahr anrechnungsfrei, wenn sie erzielt worden sind:

- von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren (die Regelung gilt nicht für Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung)

- aus einer Erwerbstätigkeit, die in den Schulferien längstens für die Dauer von 4 Wochen je Kalenderjahr ausgeübt wurde.

19. Vermögen

Zu Ihrem Vermögen gehört **alles "Hab und Gut"**, das in Geld messbar ist - unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist.

Dazu gehören z. B. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Sparguthaben, Bau- sparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere (z. B. Aktien- und Fondsanteile), Sachen (wie beispielsweise Fahrzeuge oder Schmuck), Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen sind **grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen**. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen dürfen (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Geld, das vor der Bedarfszeit (also vor dem Monat der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.

Wie auch beim Einkommen gibt es beim Vermögen verschiedene Freibeträge, die sich nach der Vermögensart richten. So gibt es z. B.

- Grundfreibeträge von 150 Euro pro Lebensjahr,
- Altersvorsorge aus "Riester-Anlageformen"
- Freibetrag für sonstige Altersvorsorge von 750 Euro pro Lebensjahr, wenn die

Vermögensverwertung vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich ist ("Verwertungsabschluss") sowie

- Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro.

Die Ermittlung der Freibeträge bei der Vermögensberechnung erfolgt wie beim Einkommen ebenfalls individuell.

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen,
- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

20. Kranken- und Pflegeversicherung

Aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II (nicht bei Darlehen oder des Bezuges von Sozialgeld) sind Sie **grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall können dann durch Ihr Jobcenter nicht übernommen werden.

Ihr Jobcenter versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch bewilligt worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich – auch rückwirkend – mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr

durch das Jobcenter übernommen. Es ist erforderlich, dass Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Dort werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Krankenversicherungsschutzes informiert. Dies gilt auch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld (z. B. Personen unter 15 Jahre). Diese Personen werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

Waren Sie zuletzt in einer privaten Krankenversicherung versichert, bleiben Sie auch während des Leistungsbezuges privat versichert.

Wenn Sie bisher ohne Krankenversicherung waren und hauptberuflich selbständig tätig oder nach § 6 Abs. 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind, werden Sie ebenfalls nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen. Ggf. kann Sie jedoch Ihr Jobcenter mit einem Zuschuss finanziell unterstützen.

21. Darlehen

In besonderen Lebenslagen kann Ihnen ein Bedarf entstehen, der Ihren Lebensunterhalt gefährdet, den Sie aber nicht verhindern können. In einer solchen Not-situation kann eine Sachleistung oder Geldleistung als **Darlehen** erbracht werden. Ein solcher **unabweisbarer Bedarf** kann z. B. durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache entstehen.

Wird ihr Leistungsanspruch wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder entfällt er komplett, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer **Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung** der Fall sein.

Das Darlehen müssen Sie zurückzahlen. Das geschieht bei laufendem Leistungsanspruch in der Regel, indem monatlich 10 % des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs weniger ausgezahlt werden (**Aufrechnung**).

22. Sanktionen

Das Gesetz sieht bei einem Pflichtverstoß ohne wichtigen Grund Rechtsfolgen (Sanktionen) in unterschiedlicher Höhe vor, in der die Leistung gemindert werden.

Als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens (z. B. Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II um 30 % des Ihnen zustehenden Regelbedarfs.

23. Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle **Angaben vollständig und korrekt**. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Werden sogenannte "Beweismittel" (z. B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. In der Regel genügt es, wenn Sie Originalunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen oder Kopien einreichen. Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. **Teilen Sie Ihrem Jobcenter bitte umgehend jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

mit. Nur so kann Ihre Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger.
- Sie beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- Sie arbeitsunfähig erkrankt sind oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Ausländer sind und sich bei Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben,
- Sie Renten (aller Art) beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert bzw. Sie umziehen wollen
- in Ihrem Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist),
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen,
- Sie geschieden werden, sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert oder Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.

Der **Vertreter der Bedarfsgemeinschaft** muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

24. Vorrangige andere (Sozial-)Leistungen

Haben Sie Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie **grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen**, da Sie damit Ihre Hilfebedürftigkeit und die

Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen können. Stellen Sie den hierfür erforderlichen Antrag nicht, ist das Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Zum Teil kann der Anspruch auf diese Leistungen schon dazu führen, dass Sie von Leistungen nach dem SGB II generell ausgeschlossen sind.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld), wenn Sie eigenes Einkommen und Kinder – für die Sie Kindergeld beziehen – haben und Ihren Bedarf und den Bedarf Ihrer Partnerin/Ihres Partners decken können, nicht aber den Bedarf Ihrer Kinder und Hilfebedürftigkeit hiermit für mindestens drei zusammenhängende Monate überwunden werden kann,
- Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- Arbeitslosengeld,
- (geminderte) Altersrente ab dem 63. Lebensjahr,
- sonstige Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente),
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, BAB),
- Wohngeld für Mieter/Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ganz beseitigen können,
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

25. Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) unter bestimmten Voraussetzungen - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes

Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** gestellt werden.

Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die **Kontenstammdaten aller Ihrer Konten** (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

26. Ersatz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie evtl. deswegen gezahlter Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet (§ 34 SGB II). Zum Kostenersatz ist ebenfalls verpflichtet, wer eine rechtswidrige Leistungsgewährung an Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a SGB II).

27. Minderjährigenhaftung

Für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, hat Ihr Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte "**Haftungsbeschränkung**" nach § 1629a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit besitzt. So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

28. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Sie haben die Möglichkeit, Anträge auf **Befreiung vom Rundfunkbeitrag** zu stellen, solange Sie Arbeitslosengeld II beziehen. Mit Erteilung eines Bescheides über die Gewährung von Arbeitslosengeld II erhalten Sie eine Bescheinigung, die dem Antrag hinzuzufügen ist.

Sie erhalten die Befreiung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausgestellt wurde. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Für die Antragsstellung haben Sie zwei Monate ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides Zeit. Die Befreiung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags. Sofern Sie Kunde der Deutschen Telekom AG sind, können Sie mit dem Befreiungsbescheid vom Rundfunkbeitrag eine Vergünstigung (Sozialtarif) beantragen.

29. Gebührenerhebung für Fotokopien und Akteneinsicht

Das Jobcenter Kreis Warendorf erhebt für die Fertigung von Vervielfältigungen (z. B. Fotokopien von Leistungsbescheiden) aus der Akte eine Gebühr. Sie sollten daher Ihren Leistungsbescheid sorgfältig aufbewahren.

30. Unterstützung durch den Mieterbund/Mieterverein

Der Kreis Warendorf hat mit dem Mieterbund Ostwestfalen-Lippe und Umgebung e.V. und dem Mieterverein Münster und Umgebung e.V. Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Danach beraten die Vereine leistungsberechtigte Personen **in mietrechtlichen Fragen, wenn ein mietrechtlicher Sachverhalt dazu Veranlassung gibt**. Voraussetzung hierfür ist eine Zusicherung (Beratungsschein) über die Übernahme des Mitgliedsbeitrages durch das Jobcenter Kreis Warendorf. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch nach Ablauf von 12 Monaten.

Wenn nach Einschätzung des Jobcenters Ihre Rechte als Mieter verletzt werden, können Sie durch das Jobcenter an den Mieterbund verwiesen werden und dort Hilfe erhalten. Das Jobcenter zahlt dann Ihren anfallenden Mitgliedsbeitrag.

31. Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer

Aufgrund des SGB II-Bezugs kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Kindergartenbeiträgen in Betracht kommen.

Einzelne Städte/Gemeinden gewähren bei Bezug von Arbeitslosengeld II eine Ermäßigung der Hundesteuer.

32. Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundversicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre **Kontoauszüge**. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an

Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen usw.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. **Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert.** Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder –in den vom Gesetz genannten Fällen– auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z. B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Das Jobcenter kann auch nicht-öffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere **Hausbesuche** – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch ungekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Homepage des Jobcenters Kreis Warendorf unter www.jobcenter-warendorf.de

Herausgeber

Kreis Warendorf

Der Landrat

Jobcenter

Waldenburger Straße 12 (Besucheranschrift)

Waldenburger Straße 2 (Postanschrift)

48231 Warendorf

E-Mail: amtsleitung-jobcenter@kreis-warendorf.de

www.jobcenter-warendorf.de

Stand des Merkblatts: April 2020

Hinweis:

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.